



Bern, 27. Juni 2012

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV SR 922.01)

Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

1	ANHÖRUNGSVORLAGE	2	
2	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	2	
3	GESAMTBEURTEILUNG DER VORLAGE	3	
4	BEURTEILUNG DER VORLAGE IM EINZELNEN	5	
4.1	ART. 1	AUFGEHOBEN	5
4.2	ART. 2	FÜR DIE JAGD VERBOTENE HILFSMITTEL	5
4.3	ART. 3	AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN	14
4.4	ART. 3 ^{BIS}	BESCHRÄNKUNG / ERWEITERUNG JAGDBARER ARTEN / SCHONZEITEN	14
4.5	ART. 4	REGULIERUNG VON BESTÄNDEN GESCHÜTZTER ARTEN	22
4.6	ART. 4 ^{BIS}	WILDRUHEZONEN	35
4.7	ART. 8	AUSSETZEN VON EINHEIMISCHEN TIEREN	43
4.8	ART. 8 ^{BIS}	UMGANG MIT NICHT-EINHEIMISCHEN TIEREN“	47
4.9	ART. 9	SELBSTHILFEMASSNAHMEN GEGEN TIERE GESCHÜTZTER ARTEN	50
4.10	ART. 10	ENTSCHÄDIGUNG UND SCHADENVERHÜTUNG	52
4.11	ART. 11	FORSCHUNG ÜBER WILDLEBENDE SÄUGETIERE UND VÖGEL	58
4.12	ART. 21	ÜBERGANGSRECHT	59
4.13	II	ÄNDERUNG BISHERIGEN RECHTS	59
4.14		VARIA	60
5	LISTE DER TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN	64	

1 Anhörungsvorlage

Am 7. Nov. 2008 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Auftrag zur Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) erteilt und am 18. April 2011 hat das UVEK den Entwurf zur Änderung in die Anhörung geschickt. Die Anhörung dauerte bis zum 15. Juli 2011.

Die Inhalte dieser Teilrevision entsprechen hauptsächlich folgenden Bedürfnissen:

- Besserer Schutz der Wildtiere vor Störungen durch Freizeitaktivitäten mittels Bezeichnung von Ruhezeiten für Wildtiere durch die Kantone;
- Erweiterung der Gründe zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten zwecks Verhinderung von Schäden und Gefährdungssituationen;
- Verschiedene Anpassungen in den Bereichen Tierschutz, Artenschutz und Umweltschutz auf der Jagd, sowie zur erleichterten Konfliktlösung mit jagdbaren Tierarten.

Die Vorlage wurde in mehreren Workshops vorbereitet, wobei insbesondere die mit dem Vollzug der Jagdgesetzgebung betrauten Kantone, aber auch die wichtigsten nationalen Verbände aus den Bereichen Jagd, Natur-, Vogel- und Tierschutz einbezogen wurden.

Diverse Aspekte der Vorlage wurden inhaltlich durch politische Vorstösse gesteuert, welche das eidgenössische Parlament in den Jahren 2007 – 2010 an den Bundesrat (BR) überwiesen hat. Es sind dies namentlich folgende Postulate (Po) und Motionen (Mo):

- Po 07.3131 „Ruhezeiten zum Schutz der Wildtiere vor Trendsportarten“;
- Mo 09.3723 „Massnahmen zur Regulierung fischfressender Vögel und zur Entschädigung von Schäden an den Berufsfischerei“;
- Mo 09.3812 „Regulierung des Wolfsbestandes“;
- Mo 09.3951 „Verhütung von Wildschäden“;
- Mo 10.3008 „Verhütung von Grossraubtierschäden“;
- Mo 10.3605 „Grossraubtier-Management. Erleichterte Regulation“.

Die Inkraftsetzung der revidierten JSV ist auf 1. Juli 2012 geplant.

2 Eingegangene Stellungnahmen

In die vorliegende Auswertung einbezogen wurden insgesamt 124 Stellungnahmen; Davon waren bis zum Abschluss der Anhörungsfrist 110 Stellungnahmen eingegangen, 14 weitere in der Zeit bis zum 29. Dezember 2011.

– Kantone	26	Stellungnahmen
– Konferenzen und Vereinigungen der Kantone	7	Stellungnahmen
– Ausserparlamentarische Kommissionen	1	Stellungnahme
– Politische Parteien	1	Stellungnahme
– Bundesämter	1	Stellungnahme
– Nationale Verbände/Vereine: Ressourcennutzung	22	Stellungnahmen
– Nationale Verbände/Vereine: Ressourcenschutz	13	Stellungnahmen
– Regionale Verbände/Vereine: Ressourcennutzung	9	Stellungnahmen

- | | | |
|--|----|----------------|
| - Regionale Verbände/Vereine: Ressourcenschutz | 40 | Stellungnahmen |
| - Wissenschaftliche Fachorganisationen | 2 | Stellungnahmen |
| - Einzelpersonen | 2 | Stellungnahmen |

Unter der Sammelbezeichnung „Ressourcennutzung“ sind Organisationen der Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Jagd, Fischerei, Tourismus und Sport sowie Wirtschaft zusammengefasst. Unter der Sammelbezeichnung „Ressourcenschutz“ sind Organisationen zu Naturschutz, Vogelschutz und Tierschutz zusammengefasst. Die Stellungnahmen wurden in einer gesonderten Liste tabellarisch erfasst.

3 Gesamtbeurteilung der Vorlage

3.1 Kantone

Von den Kantone sind deren 24 mit der Revisionsvorlage grundsätzlich einverstanden; D.h. dass sie einerseits den Bedarf nach einer Revision der JSV anerkennen und dass sie der grundsätzlichen Stossrichtung der präsentierten Vorlage zustimmen. Das Nicht-Thematisieren eines Aspekts der Vorlage kann bei diesen Kantonen deshalb als stillschweigende Zustimmung interpretiert werden. 2 Kantone (TI, ZG) haben keine grundsätzliche Bemerkung zur Vorlage abgegeben.

3.2 Konferenzen und Vereinigungen der Kantone

Von den Kantonskonferenzen stimmen 4 der Stossrichtung der Revisionsvorlage grundsätzlich zu (JDK, FODK, JFK, KOK). Hingegen begrüsst eine Kantonskonferenz (KBNL) die Stossrichtung der Vorlage nur, wo diese den Schutz der Wildtiere vor Störung und den Naturschutz stärkt, sie lehnt diese hingegen ab, wo sie den neuen Umgang mit Grossraubtieren regelt. Zwei Kantonskonferenzen gaben keine Stellungnahme zur grundsätzlichen Stossrichtung ab (BPUK, SuisseMelio).

3.3 Ausserparlamentarische Kommissionen

Eine ausserparlamentarische Kommission (ENHK) äusserte sich zur Vorlage. Sie gab dabei keine grundsätzliche Stellungnahme zur Vorlage ab. Sie begrüsst die Vorlage hingegen nur, wo diese den Schutz der Wildtiere vor Störung stärkt, lehnt diese hingegen ab wo diese die Regulierung geschützter Arten neu regelt.

3.4 Politische Parteien

Eine Politische Partei (Grüne) äusserte sich zur Vorlage. Sie lehnt die Vorlage insgesamt als massive Verschlechterung im Artenschutz ab, sie folge einem veraltetem Naturverständnis und betone die Nutzungsinteressen gegenüber dem Artenschutz zu stark.

3.5 Bundesämter

Ein Bundesamt (BVET) nahm korrigierend Bezug auf seine im Rahmen der der 1. Ämterkonsultation beim BAFU eingereichte Stellungnahme. Es gab jedoch keine grundsätzliche Stellungnahme ab.

3.6 Ressourcennutzungsorientierte Organisationen

Die meisten der ressourcennutzungsorientierten Verbände (Jagd, Fischerei, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Tourismus und Sport) gaben keine grundsätzliche Stellungnahme zur Vorlage ab.

Die Landwirtschaftsverbände kritisieren ganz grundsätzlich den vom Bund bislang praktizierten und weiterhin angestrebten Umgang mit Grossraubtieren, welcher fälschlicherweise davon ausgehe, dass diese grosse Konflikte verursachenden Tierarten in der Schweiz überhaupt geeigneten Lebensraum vorfänden. Sie fordern vom Bund ein grundsätzliches Bekenntnis, dass die Anliegen der direkt betroffenen Bevölkerung höher zu gewichten sei als die Anliegen des Artenschutzes. Ebenso lehnen sie Einschränkungen der Landwirtschaft ab, sei es bei den Wildruhezonen, sei es beim landwirtschaftlichen Selbstschutz gegenüber Schaden verursachenden Tierarten.

Jene Verbände aus dem Jagdbereich, welche sich zur Vorlage grundsätzlich äusserten, stehen der Vorlage mehrheitlich eher positiv gegenüber. Einzelne Jagdorganisationen hingegen lehnen die Vorlage aufgrund der rechtlichen Kompetenzregelung im Jagdbereich grundsätzlich ab. Diverse Aspekte der Vorlage stellen ihrer Ansicht nach einen Übergriff in Kantonshoheit dar, da den Kantonen die Nutzung des Jagdregals zustehe. Insbesondere im Umgang mit Grossraubtieren seien die Kantone für das Regeln einer allfälligen Regulation zuständig.

3.7 Ressourcenschutzorientierte Organisationen

Die meisten der Naturschutz- und Vogelschutzverbände (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, SL) stehen der Vorlage grundsätzlich ablehnend gegenüber. Ihr hauptsächlicher Kritikpunkt stellt der von ihnen als Paradigmenwechsel bezeichnete, neu angestrebte Umgang des Bundes mit geschützten Arten dar, welche gesellschaftliche Konflikte verursachen. Indem der Bund den Wildschadenbegriff über den ihrer Ansicht nach vom Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) her eng definierten Rahmen ausdehne und neue Regulierungsgründe für geschützte Tierarten schaffe, werde der von der Bundesverfassung geforderte Artenschutz empfindlich aufgeweicht. Sie verlangen, dass der Bund seine Anstrengung im Bereich des Artenschutzes im Sinne dieses Verfassungsauftrages verstärkt wahrnehmen müsse. Begrüsst wird die Vorlage von diesen Organisationen nur, wo sie den Schutz der Wildtiere vor Störung verbessere. Hier sind sie allerdings der Meinung, dass sich deren Wirkung erst noch zeigen müsse.

Auch die Tierschutzverbände lehnen die Vorlage grundsätzlich ab, da die Vorlage in Sachen Tierschutz auf der Jagd alles beim Alten lasse. Ihrer Ansicht nach werde den Partikularinteressen der Nutzer zu viel Gewicht geschenkt, wohingegen wesentliche Forderungen der Schutzverbände zum Tierschutz und Artenschutz im Vorfeld der Revision nicht aufgenommen worden

seien. Sie fordern ganz grundsätzlich, dass der Bund seinen Verfassungsauftrag zum Tierschutz besser wahrnehmen müsse, wozu die Vorlage grundsätzlich anzupassen sei.

3.8 Wissenschaftliche Fachorganisationen

Grundsätzliche Stellungnahmen wurden von wissenschaftlichen Fachorganisationen abgegeben, der Schweizer Vogelwarte Sempach und der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie (SGW). Während die SGW der Vorlage grundsätzlich eher positiv gegenübersteht, kritisiert die Vogelwarte, dass die Vorlage wichtige ökologische Erkenntnisse ausblende und sich weniger an wissenschaftlichen Fakten, so z.B. dem von der Vogelwarte publizierten „Standpunkt Vogeljagd in der Schweiz“, denn an politischem Druck orientiere. Im neu propagierten Umgang mit geschützten Arten führe dies zu einer Aushöhlung der Grundidee des Jagdgesetzes bezüglich dem Artenschutz.

3.9 Einzelpersonen

Keine der beiden Einzelpersonen, welche im Rahmen der Anhörung eine Stellungnahme abgaben, äusserten sich grundsätzlich zur Vorlage.

4 Beurteilung der Vorlage im Einzelnen

In diesem Kapitel behandeln wir die Eingaben zu den einzelnen Aspekten der Vorlage im Detail.

4.1 Art. 1 „Aufgehoben“

Art. 1 JSV

*Art. 1
Aufgehoben*

Der mit der Änderung des Waffengesetzes vom 12. Dez. 2008 notwendig gewordenen Aufhebung des bisherigen Artikels 1 JSV erwächst kaum Opposition.

Zur Sorge Anlass gibt bei einzelnen Kantonen (GE, VD) und Schutzverbänden (Helvetia Nostra, regionale Verbände) jedoch die Tatsache, dass damit auch die Strafbestimmung im Jagdgesetz weggefallen ist, welche den „*Handel, den Import und die Herstellung verbotener Hilfsmittel*“ unter Strafe stellte. Von diesen Kantonen und Organisationen wird deshalb gefordert, dass dies wiederum rückgängig zu machen sei. Herstellung und Handel mit den grausamen Totschlagfallen müsse wieder strafbar werden.

4.2 Art. 2 JSV „Für die Jagd verbotene Hilfsmittel“

Art. 2 Abs. 1 JSV

Art. 2 Abs. 1

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

Neu wird in diesem Absatz die Verwendung von Hilfsmittel „für die Jagd“ verboten. Dieser Änderung erwächst keine Opposition.

Art. 4 Abs. 2 Bst. d JSV

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:

d. die getroffenen Präventionsmassnahmen;

Der neuen Verpflichtung zur Angabe der vorgängig getroffenen Präventionsmassnahmen erwächst wenig grundsätzliche Opposition, womit dem im JSG verankerten Grundsatz „Prävention kommt vor Regulierung“ in diesem konkreten Fall allgemein zugestimmt wird.

Kantone und Kantonskonferenzen: Von Seite der Kantone und Kantonskonferenzen verlangt ein Kanton (VS), dass der Grundsatz zu verankern sei, wonach zum Bestimmen der zumutbaren und möglichen Präventionsmassnahmen die allgemeinen Verfahren gemäss den kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzen zur Anwendung kommen müssen. Für das Definieren möglicher und sinnvoller Präventionsmassnahmen seien deshalb einzig die kantonalen Stellen mit ihrem umfassenden Wissen zuständig (z.B. kantonale Alpläne zur Festlegung von Präventionsmassnahmen), hingegen dürfen keine direkt interessierten Personen (wie etwa Züchter von Herdenschutzhunden) dazu beigezogen werden. Deshalb verlangt der Kanton VS folgende Ergänzung des Erläuterungsberichts: *„Der Kanton bestimmt alleine über die sinnvollen und möglichen Präventionsmassnahmen. Zur Beurteilung der Präventionsmassnahmen dürfen keine direkt interessierten Personen (z.B. Züchter von Herdenschutzhunden) beigezogen werden.“*

Eine Kantonskonferenz (Suisse Melio) verlangt folgende Anpassung des Erläuterungsberichtes bezüglich Biberschäden: *„Die Verhältnismässigkeit der Kosten der Massnahmen, wie z.B. die Verlegung eines Weges bei Problemen mit dem Biber, muss bei der Beurteilung allfälliger Regulationsmassnahmen einbezogen werden können.“*

Ressourcenschutz: Eine Organisation aus dem Bereich Ressourcenschutz (Helvetia Nostra) verlangt, dass die Kantone in ihren Regulationsgesuchen explizit nachweisen müssen, dass vorgängig sämtliche möglichen Massnahmen zur Schadenprävention erfolglos ergriffen wurden, dies gelte insbesondere für den Herdenschutz bei Grossraubtieren (Behirtung und/oder Herdenschutzhunde). Diese Organisation verlangt deshalb folgende Ergänzung des Bst. d) *„die getroffenen Präventionsmassnahmen (neu) und der Prozentsatz der Nutztiere, welche permanent durch Behirtung geschützt werden“*.

Von Tierschutzseite (STS, STVT, regionale Verbände) wird ebenfalls betont, dass allfällige Anträge auf Abschussbewilligungen durch das BAFU nur dort zu bewilligen seien, wo bereits Präventionsmassnahmen (erfolglos) ergriffen wurden, oder einzelne Tiere dem Menschen gefährlich werden.

Art. 4 Abs. 2 Bst. e JSV

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:

e. die Art des geplanten Eingriffs und dessen Auswirkung auf den Bestand.

Mit dieser vorgeschlagenen Änderung, werden die Kantone neu verpflichtet, die Auswirkungen allfälliger Eingriffe auf den Bestand der betroffenen Tierart anzugeben. Gegen diese im Sinne des Verfassungsauftrages (Erhalt der Artenvielfalt) wichtige Bestimmung erwächst wenig Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (VS) hält ausdrücklich fest, dass der im erläuternden Bericht erwähnte Erhalt funktionierender Fortpflanzungsgemeinschaften

bei den betroffenen Tierarten keine zwingende Voraussetzung allfälliger Regulationsmassnahmen sein dürfe. Dies widerspreche klar dem Parlamentswillen. Weiter seien für das Abschätzen der Auswirkungen geplanter Regulationsmassnahmen vom Kanton selber zu bestimmende, gutachterliche Methoden zuzulassen. Die Überwachung der Bestände der zu regulierenden Tierart mittels wissenschaftliche Methoden dürfe keine Grundbedingung für Regulationsgesuche sein (siehe auch zu Art. 4 Abs. 2 Bst. a JSV).

Ressourcenschutz: Ganz anderer Meinung sind diverse Organisationen aus dem Grossbereich Ressourcenschutz (Grüne, ENHK, ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, SL, ALA, Vogelwarte, SGW, regionale Verbände) welche eine Präzisierung des Buchstabens dahingehend verlangen, dass der Kanton den Nachweis zu erbringen habe, dass der geplante Eingriff nicht zu einer Gefährdung des regionalen Bestandes und nicht zu grossen Nebenwirkungen auf andere Wildarten oder Lebensräume führe und dass die geplanten Eingriffe verhältnismässig und effektiv dazu geeignet seien, das definierte Ziel auch zu erreichen. All diese Organisationen fordern im Sinne des Verfassungsauftrages zum Erhalt der Artenvielfalt, dass der Bund zwingend sicher zu stellen habe, dass die betroffene Tierarten durch die geplanten Massnahmen nicht gefährdet werden, und zwar auch nicht lokal in jener Region, in der die Regulationsmassnahme ergriffen werden sollen. Eingriffe in Bestände geschützter Arten seien so schwerwiegend, dass hohe Anforderungen an die Gesuche gerechtfertigt seien.

Art. 4 Abs. 3 JSV

Art. 4 Abs. 3

³ Sie melden dem BAFU jährlich Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe.

Dieser Buchstabe wurde in der Vorlage nicht modifiziert.

Eine Organisation (Vogelwarte) verlangt jedoch eine Ergänzung des Absatz 3 dahingehend, dass nicht nur der der Erfolg der Eingriffe rapportiert werden müsse sondern präziser das Ausmass der ergriffenen Massnahmen sowie der Erfolg bei der Schadenreduktion: Abs. 3 „*Sie melden dem BAFU jährlich Ort, Zeit, (neu) das Ausmass der ergriffenen Massnahmen sowie den Erfolg bezüglich der Reduktion der Gefährdung bzw. des Schadens.*“

Art. 4 Abs. 5 JSV

Art. 4 Abs. 5

⁵ Neue Forderung anlässlich der Anhörung (Artenliste geschützter Arten):

Eine Organisation (Jagd Schweiz) verlangt, dass der Bundesrat in der JSV die geschützten Tierarten nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2bis JSG bezeichnet: (neu) Art. 4 Abs. 5 " *Unter Art. 7 Abs. 2 JSG und Art. 12 Abs. 2^{bis} JSG fallen folgende geschützte Arten: Wolf, eurasischer Luchs, Braunbär, Graureiher und Gänsesäger.*" Gemäss JagdSchweiz könnte der Bund in der Folge Massnahmen gegen diese Tierarten anordnen. [PS: Diese Forderung wird von Jagd Schweiz nicht in Beziehung gesetzt Art. 10 Abs. 5 JSV, welche diese Arten auflistet und auf Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Steinadler einschränkt]

sichtigkeit und Befolgung der Regeln erzielen. Die Organisationen des Langsamverkehrs (Swiss Mobil, Schweizer Wanderwege) verlangen nebst einer grundsätzlichen Partizipation ihrer Verbände zusätzlich das Schaffen einer Möglichkeit zur periodischen Überprüfung der Wildruhezonplanung mittels folgender Ergänzung des Abs. 3: "*Die Kantone erstellen (neu) zusammen mit weiteren Interessengruppen, insbesondere den Wanderweg-Fachorganisationen, eine Planung, die sie dem BAFU vorgängig zur Stellungnahme unterbreiten; (neu) Die Planung ist periodisch zu prüfen und nötigenfalls anzupassen.*" Durch die frühzeitige Koordination mit Interessenvertretern sowie den Einbezug des regionalen Wissens lassen sich unnötige Konflikte vermeiden. Eine solche Prüfung sei auch deshalb wichtig, da bereits das Fuss- und Wanderweggesetz (Art. 4 Abs. 1 Bst. b FWG) von den Kantonen die periodische Prüfung und Anpassung der Wanderwege einfordere.

Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV

Art. 4 Abs. 3

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie sorgt dafür, dass in den Themenkarten (Skitouren- und Wanderkarten) die Wildruhezonen sowie die darin begeh- und befahrbare Routen bezeichnet sind.

Diese Bestimmung, wonach Wildruhezonen samt den darin begeh- befahrbaren Routen in den Themenkarten von Swisstopo gedruckt und veröffentlicht werden sollen, wird im Grundsatz wenig bestritten, allerdings werden in Detailpunkten einige Verbesserungen vorgeschlagen.

Kantone und Kantonskonferenzen: Einige Kantone (AR, NW, OW, SG, VS, ZH) und eine Kantonskonferenz (JFK) erachten diesen Druck als unverzichtbar. Ein Kanton (GR) betont allerdings, dass die zeitlichen Schutzbestimmungen der Wildruhezonen sich schnell ändern können und dass auch räumliche Grenzen bei Bedarf jederzeit optimiert werden können müssen. Obschon ein solcher Druck zwar grundsätzlich wünschbar sei, sei zu prüfen, ob mehrjährig gültige Landeskarten nicht ein zu statisches Instrument seien um den dynamischen Prozess der Wildruhezonen sinnvoll abzubilden. GR befürchtet, dass diese Bestimmung zu Vollzugsschwierigkeiten führen würde und deshalb sei die Vorlage in diesem Punkt nochmals - zusammen mit den kantonalen Jagdbehörden - auf ihre Praxistauglichkeit zu prüfen. Drei Kantonskonferenzen (JDK, FoDK, KOK) sind damit einverstanden, dass die Veröffentlichung von Wildruhezonen der Transparenz und damit der Umsetzung diene; Sie fordern jedoch eine Anpassung der Zuständigkeiten, denn ihrer Ansicht nach stünden die betroffenen Geobasisdaten in der Verantwortung der Kantone und nicht des Bundes. Die Vorlage stehe im Widerspruch zum Geoinformationsgesetz (GeolG), wenn sie die Verantwortung zur Veröffentlichung an Swisstopo delegiere. Deshalb wird folgende Änderung des Verordnungstextes gefordert: "*Die für die Ausscheidung von Wildruhezonen zuständigen Stellen sorgen dafür, dass diese mit geeigneten Massnahmen einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.*"

Landwirtschaft: Die Berggebietsverbänden (SAB, SAV) regen an, dass die Daten zu den Wildruhezonen nicht nur in gedruckter Kartenform, sondern für jedermann auch über moderne Kommunikationskanäle, wie dem Internet, zugänglich zu machen seien.

Art. 4^{bis} Abs. 5 JSV

Art. 4 Abs. 5

⁵ Neue Forderung anlässlich der Anhörung (Vollzugshilfe Wildruhezonen).

Drei Organisationen aus dem Tourismus- Freizeitbereich (SAC, Swiss Olympic, Swiss Cycling) fordern eine Ergänzung des Wildruhezonen Artikels, dass das BAFU bezüglich Wildruhezonen zum Erstellen einer Richtlinie beauftragt werden soll mittels Ergänzung des Artikels mit einem Absatz 5 (neu) "*Das BAFU erlässt dazu eine Vollzugshilfe*". Diese Vollzugshilfe müsse dabei mindestens die folgenden Punkte regeln: (1) Wahl des Instruments zur Erfüllung des Schutzziels unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, (d.h. Prüfen ob nicht auch alternative Möglichkeiten zur Verfügung stehen); (2) Wahl des Instruments und Konkretisierung des Verfahrens bei Einschränkungen via Wildruhezonen im Fall von zeitlich und räumlich variablen Störungen, wie z.B. beim Konflikt des Kletterbetriebs mit Brutfelsen von Vögeln (Es ist dabei darzulegen, dass flexible Lösungen via Vereinbarungen das bevorzugte Instrument darstellen. Wird trotzdem eine Wildruhezone erstellt, dann muss deren periodische Überprüfung auf die Verhältnismässigkeit sicher gestellt werden); (3) Verfahren zur Bezeichnung und zur periodischen Anpassung der Perimeter und des Routennetzes von Wildruhezonen bei veränderten Verhältnissen wie z.B. aufgrund des Klimawandels (dabei sei sicherzustellen, dass der Antrag zur Überprüfung von Amtes wegen oder auf begründeten Antrag hin erfolgen kann); (4) Akteure und Organisation der obligatorischen Partizipation.

4.7 Art. 8 JSV „Aussetzen von einheimischen Tieren“

Art. 8 Abs. 1 JSV

Art. 8 Abs. 1

¹ Das Departement kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

Dieser Absatz zum Aussetzen einheimischer Tiere wurde unverändert aus der bisherigen JSV überführt. Dieser Bestimmungen erwächst gewisse grundsätzliche Opposition.

Landwirtschaft: verschiedene Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV) lehnen jegliches Aussetzen von Tieren, explizit auch solche, welche historisch bei uns lebten und deshalb als einheimisch bezeichnet werden, kategorisch ab.

Tierschutz: Der Tierschutz (STS, regionale Verbände) fordert, dass in diesem Artikel neu ein explizites Verbot zum Aussetzen von jagdbaren Tieren ausgesprochen werden soll, welches einzig und allein einer Erhöhung der jagdbaren Population diene. Ein solches Aussetzen widerspreche dem Prinzip, dass jagdlich nur genutzt werden darf, was in ausreichenden Beständen vorkomme.

Art. 8 Abs. 1 Bst. a JSV

Art. 8 Abs. 1 Bst. a

¹Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

- a. - ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;

Die unverändert in diesen Absatz übernommene Bestimmung, wonach einheimische Tiere nur bei Vorhandensein eines genügend grossen Lebensraums ausgesetzt werden dürfen, wird hauptsächlich von Landwirtschaftsseite thematisiert.

Landwirtschaft: Nach Ansicht den Landwirtschaftsverbänden (SBV, SZV, SZZV, SBFV, SoBV, Unione Contadine Ticinese) müssen die in diesem Buchstaben genannt Voraussetzung für eine Aussetzung in Zukunft wesentlich stärker beachtet und durchgesetzt werden; Da Grossraubtiere in der Schweiz keinen Lebensraum vorfinden, wären die getätigten Aussetzungen kaum statthaft gewesen und viele Konflikte wären vermieden worden. Die Landwirtschaftsverbände lehnen jegliches Aussetzen von Tieren kategorisch ab, auch solche, welche historisch bei uns lebten und deshalb als einheimisch bezeichnet werden.

Berggebiete: Die SAB regt an, dass bei der Einwanderung von einheimischen Tierarten grundsätzlich dieselben Prinzipien wie bei deren Aussetzung zu gelten haben, denn für den Betroffenen kommt es auf dasselbe heraus, ob eine Tierart ausgesetzt werde oder von selber einwandere. Weil für Aussetzung gilt, dass ein genügender Lebensraum vorhanden sein müsse, so gelte dies auch für einwandernde Tierarten. In diesem Sinne müsse die Rückkehr der Grossraubtiere kritisch betrachtet werden, z.B. beim Luchs. Auch gemäss dem Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung dürfe es aus diesem Grund zukünftig keine Aussetzungen und auch keine Einwanderung solcher Tierarten geben.

Art. 8 Abs. 1 Bst. b JSV

Art. 8 Abs. 1 Bst. b

¹ Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

- b. - rechtliche Vorkehren zum Schutz der Art getroffen worden sind;

Diese unverändert übernommene Bestimmung wurde nicht bestritten.

Art. 8 Abs. 1 Bst. c JSV

Art. 8 Abs. 1 Bst. c

¹Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

- c. - weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen;

Diese unverändert aus der JSV übernommene Bestimmung, wonach Arten nur dann ausgesetzt werden dürfen, wenn keine Nachteile für Land- und Forstwirtschaft entstehen, wird hauptsächlich von Landwirtschaftsseite thematisiert.

Landwirtschaft: Diverse Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV, SBFV, SoBV, Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung, Unione Contadine Ticinese) halten fest, dass ih-

rer Ansicht nach und bei Anwendung dieses Artikels die Aussetzungen (und die identisch zu handhabende Einwanderung) von Grossraubtieren nicht statthaft gewesen wäre. Durch eine strengere Auslegung dieses Buchstabens hätten viele Konflikte vermieden werden können. Entsprechend sei der Buchstabe in Zukunft streng anzuwenden. Dies ist einer der Gründe, weshalb die Landwirtschaftsverbände jegliches Aussetzen von Tieren kategorisch ablehnen, auch von solchen Tieren, welche historisch bei uns lebten und deshalb als einheimisch bezeichnet werden

Waldwirtschaft: Waldwirtschaft Schweiz fordert, dass beim allfälligen Aussetzen von einheimischen Tieren in all jenen Fällen die Zustimmung der Waldeigentümer eingeholt werden muss, wenn es sich um potentielle Verursacher von Wildschäden am Wald handelt (z.B. Hirscharten). Dazu sei eine für den Waldeigentümer unmissverständliche und klare Regelung, bzw. Abstimmung der Bundes- und Kantonsgesetzgebung, nötig.

Art. 8 Abs. 1 Bst. d JSV

Art. 8 Abs. 1 Bst. d

¹Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

d. Neue Forderung anlässlich der Anhörung (*weitere Bedingungen für Aussetzungen*).

Verschiedene Verbände verlangen, dass dieser Absatz mit einem neuen Buchstaben ergänzt werden müsse, welcher zusätzliche Bedingungen an das Aussetzen von einheimischen Tieren stelle.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (VS) fordert, dass einheimische Tiere nicht mehr ausgesetzt werden dürfen, wenn diese d) "*Nutztierbestände schädigen, Infrastrukturanlagen erheblich gefährden oder hohe Einbussen bei den Jagd- und Fischereiregale verursachen können*".

Jagd: JagdSchweiz fordert eine ähnliche Anpassung der Bedingungen für Aussetzungen einheimischer Tiere: (neu) Bst. d) "*keine hohen Einbussen bei der Nutzung der Jagd- und Fischereiregale durch die Kantone zu erwarten sind*".

Landwirtschaft: SZV und SZZV fordern an dieser Stelle die Einführung einer Haftpflichtregelung bei Schäden, welche durch ausgesetzte Tiere verursacht werden (diese Forderung wird von anderen Organisationen in Art. 8 Abs. 4 mit ähnlich lautenden Forderungen aufgenommen).

Art. 8 Abs. 2 JSV

Art. 8 Abs. 2

² Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und in ihrem Bestand bedroht sind, ausgesetzt werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 3 erfüllt sind.

Gegen die unverändert übernommene Bestimmung wird mehrheitlich nicht opponiert, klar dagegen stellen sich die Landwirtschaftsverbände.

Kantone und Kantonskonferenzen: Von Seiten der Kantone hat ein Kanton (TG) den redaktionellen Hinweis, dass der Verweis auf Absatz 3 falsch sei und richtigerweise auf Absatz 1 verwiesen werden müsste.

Landwirtschaft: Klare Opposition erfährt dieser Absatz von den Landwirtschaftsverbänden (SBV, SZV, SZZV, SBFV, SoBV, Prométerre, regionale Verbände). Sie fordern dessen Streichung. Ihrer Ansicht nach soll es keine Aussetzungen und keine Umsiedlungen mehr geben! Sie stellen sich entschieden gegen das Aussetzen von Tierarten, ganz besonders wenn mit der Aussetzung Konflikte vorprogrammiert sind und die Kosten und Konsequenzen nicht von den Verursachern getragen werden. (siehe dazu deren Forderung in Bst. d bzw. Abs. 3 und 4 dieses Artikels). Gemäss den Landwirtschaftsverbänden finden Grossraubtiere in der Schweiz keinen Lebensraum, dieselben seien vielmehr ausnahmslos und wirksam zu vergrämen.

Art. 8 Abs. 3 JSV

Art. 8 Abs. 3

³ Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert und gemeldet werden (Art. 13 Abs. 4).

Gegen diese unverändert übernommene Bestimmung, erwächst keine Opposition.

Landwirtschaft: Diverse Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV, SoBV, Prométerre) und Berggebietsverbände (SAB, SAV) fordern an dieser Stelle die Einführung einer Haftpflichtregelung bei Schäden, welche durch ausgesetzte Tiere verursacht werden (diese Forderung wird in Art. 8 Abs. 4 mit anderen gleichlautenden Forderungen behandelt).

Art. 8 Abs. 4 JSV

Art. 8 Abs. 4

⁴ Neue Forderung anlässlich der Anhörung (*Haftpflichtregel bei Aussetzungen*).

Landwirtschaft: Diverse Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV, SBFV, SoBV, Prométerre, regionale Verbände) sowie die Berggebietsverbände (SAB, SAV) fordern die Einführung einer Haftpflichtregelung für sämtliche Schäden, welche als Folge von Aussetzungsaktionen einheimischer Tiere entstehen, über den folgenden neuen Absatz 4 "*Wer Tiere aussetzt, ist für alle Schäden, die durch die ausgesetzten Tiere und deren Nachkommen verursacht werden, vollumfänglich haftbar.*" Ihrer Ansicht nach ist jeder Handelnde für sein Tun verantwortlich und haftbar. Dies gelte für Private wie den Staat, somit sei diese Regelung sinngemäss auch für vom Bund geschützte und im Rahmen von Konzepten gemanagte, d.h. nicht nur für ausgesetzte sondern ebenso für natürlich einwandernde Tierarten anzuwenden, insbesondere Grosskarnivoren, bei denen die Landwirtschaft nur Nachteile erleide. Für den Landwirt kommt es auf dasselbe raus, ob diese Tiere einwandern oder ausgesetzt werden. Der SZV und SZZV fordern dasselbe über einen anderen Wortlaut: "*Das Departement UVEK übernimmt die Kosten, welche durch das Aussetzen von Tierarten entstehen (Schäden an Nutztieren, Aufwand für Schutzmassnahmen usw.)*".

4.8 Art. 8^{bis} JSV „Umgang mit nicht-einheimischen Tieren“

Art. 8^{bis} JSV

Art. 8^{bis} Umgang mit nicht einheimischen Tieren.

Der Auftrennung des bisherigen Artikels 8 in zwei eigenständige Artikel (den vorgängig behandelten Art. 8 zum Aussetzen von einheimischen Tieren, und den vorliegenden Art. 8^{bis} der den Umgang mit nicht einheimischen Arten regelt) wird im Grundsatz begrüsst. Es wird allgemein vermerkt, dass eine konsequente Umsetzung des neuen Art. 8^{bis} der Prävention vor Einschleppung fremdländischer Arten diene.

Art. 8^{bis} Abs. 1 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 1

¹ Tiere die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, dürfen nicht ausgesetzt werden.

Dem unverändert übernommenen Aussetzungsverbot für nicht-einheimische Arten erwächst keine Opposition.

Einzig ein regionaler Vogelschutzverband (BirdLife Luzern) regt an, dass dieses Verbot auch auf andere Tiergruppen ausgedehnt werden sollte, namentlich Reptilien, Amphibien, Fische, Krebse, falls ein solches Verbot nicht an anderer Stelle ausgesprochen werde.

Art. 8^{bis} Abs. 2 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 2

² Das Departement bezeichnet im Anhang die nicht einheimischen, invasiven Tierarten, deren Einfuhr und Haltung bewilligungspflichtig ist. Es passt diese Liste nach Anhörung der betroffenen Bundesstellen und der betroffenen Kreise an, wenn es zu neuen Erkenntnissen über die Invasivität dieser Tierarten gelangt.

Der Auslagerung der Liste der bewilligungspflichtigen Arten in einen flexibler zu handhabenden, d.h. neu durch das Departement anpassbaren Anhang zur JSV, erwächst keine grundsätzliche Opposition. Ganz allgemein wird begrüsst, dass mit diesem Artikel die Prävention vor der unerwünschten Ausbreitung nicht-einheimischer Arten gestärkt werden könne. Allerdings werden im Detail verschiedene Anpassungen gefordert.

Kantone und Kantonskonferenzen: Verschiedene Kanton (AR, GE, TG) sowie eine Kantonskonferenz (JFK) beantragen das Ersetzen des Begriffs „*invasiv*“ mit dem neutraleren Begriff „*Neozoen*“ oder mit „*problematische Arten*“, denn die tatsächliche Invasivität vieler Arten sei meist nicht im Voraus klar. Gefordert wird dabei eine Überarbeitung der Artenliste und es wird eine Aufteilung der Liste in jagdbare und nicht-jagdbare Arten vorgeschlagen. Ein Kanton (SZ) verlangt eine sorgfältige Abstimmung der JSV mit der Freisetzungsverordnung (insbesondere Anhang 2 zur FrSV).

Verschiedene Kantone und Organisationen (GE, GL, NE, TG, Falknervereinigung, SVS, SGW, Verein Wildtierforschung Schweiz, regionale Verbände) fordern, dass die im Anhang präsentierte Artenliste nach klaren Kriterien überarbeitet werden müsse. Konkret gefordert wird die Aufnahme des „*Amerikanischen Mink*“ (NE), des „*Wapitis*“ (GE), des „*Mönchs- und Halsbandsittichs*“ (SVS), sowie die Überprüfung des Status des „*Höcker-*

schwans“ (TG), des „Rothuhns“ (SGW), des „Damhirsches“ (GE), der „Rostgans“ (GL) und die Anpassung des Begriffs „Greifvogel-Arthybriden“ (Falknervereinigung) gefordert.

Art. 8^{bis} Abs. 3 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 3

³ Für die Einfuhr von Tieren gemäss Anhang ist eine Bewilligung des BAFU erforderlich. Diese kann erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können.

Den neu geforderten Einfuhrbewilligungen für die Arten der Liste im Anhang erwächst keine Opposition. Begrüsst wird allgemein der Grundsatz der Prävention, welcher damit verbessert werden könne.

Bundeämter: Ein Bundesamt (BVET) kommt auf seine im Rahmen der 1. Ämterkonsultation abgegebene Stellungnahme vom 9. Nov. 2010 zurück und äussert sich dahingehend, dass es weiterhin für den Vollzug dieser Bewilligungspflicht zuständig sein werde, weshalb im Verordnungstext das BAFU durch BVET zu ersetzen sei.

Art. 8^{bis} Abs. 4 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 4

⁴ Das Halten von Tieren gemäss Anhang bedarf einer Bewilligung der kantonalen Behörde. Diese kann erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können.

Den neu geforderten Haltebewilligungen für die Arten der Liste im Anhang erwächst gewisse Opposition. Begrüsst wird allgemein jedoch der Grundsatz der Prävention, welcher mit der solchen damit verbessert werden kann.

Kantone und Kantonskonferenzen: Zwei Kantone (BS, TG) sind der Meinung, dass dieser jagdrechtliche Bewilligungspflicht für die Vogelarten der Liste im Anhang zu streichen sei, weil einerseits eine tierschutzrechtliche Haltebewilligung (nach Art. 7 TSchV) ausreiche (BS), oder weil für die Vogelarten der Liste eine analoge Lösung zu den Säugetierarten der Liste im Tierschutzrecht gefunden werden müsse. Dadurch würde die jagdrechtliche Bewilligungspflicht wegfallen. Gemäss diesen Kantonen sei es nicht zumutbar, dass eine Antrag stellende Person u.U. bis zu drei Bewilligungen einholen müsse (BVET, BAFU, Kanton). Zusätzlich enthalte die Bewilligungspflicht für die Einfuhr (Abs. 3) und diejenige für das Halten (Abs. 4) je nur ein und dasselbe Kriterium, nämlich den Nachweis, dass die Tiere nicht entweichen können. Nach Ansicht des Kt. TG müsste die Haltebewilligung inhaltlich mehr umfassen, wie es nach geltendem Tierschutzrecht für Säugetiere gelte, d.h. die Voraussetzung für die Haltung sollte schärfer geregelt sein.

Tierschutz: Von Tierschutzseite (STS) wird die mit diesem Artikel verbesserte Prävention begrüsst.

Landwirtschaft: Diverse Landwirtschaftsverbände betonen die Notwendigkeit einer wirksamen Abwehr von nicht-einheimischen Tierarten. In diesem Sinne fordern einzelnen Landwirtschaftsverbände (SZV, SBFV) an dieser Stelle, dass die zuständigen Behörden diese Bestimmung wirksam kontrollieren und scharf sanktionieren müssen.

Art. 8^{bis} Abs. 5 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 5

⁵ Für die Einfuhr sowie die Haltung von Schwarzkopfruderenten, Greifvogelhybriden und Grauhörnchen werden keine Bewilligungen erteilt. Ausnahmen können bewilligt werden für bestehende Haltungen und Forschungszwecke.

Den neu ausgesprochenen Halteverboten für drei Tierarten erwächst keine grundsätzliche Opposition. Begrüsst wird allgemein der Grundsatz der Prävention, welcher damit verbessert werden könne.

Kantone und Kantonskonferenzen: Von Seiten eines Kantons (BL) wird das Nennen klarer Übergangsfristen gefordert, bis wann bestehende Haltungen der hier genannten drei Arten aufzuheben seien; als Übergangslösung wären diese Tiere zu sterilisieren und es dürfte keinen Ersatz gestorbener Tiere geben. Ausnahmen für Forschungszwecke seien weiterhin zuzulassen. Ein Kanton (TG) weist darauf hin, dass der erläuternde Bericht mit dem Verordnungstext nicht konsistent sei, indem er nur die Haltung nicht jedoch die Einfuhr erwähne. Deshalb sei der Erläuterungstext entsprechend zu ergänzen. In diesem Sinne wäre auch die Übergangsregelungen genauer zu formulieren: *"Ausnahmen für das Halten können bewilligt werden für bestehende Haltungen oder Forschungszwecke"*. Damit wäre gewährleistet, dass keine weiteren unerwünschten Tiere dieser Arten importiert würden.

Jagd: Die schweizerische Falknervereinigung ist mit dem Verbot zur Haltung von „Greifvogelhybriden“ grundsätzlich einverstanden, regt aber die Verwendung des Begriffs „Greifvogel-Arthybriden“ an, da nur diese im Vollzug erkennbar seien, im Gegensatz zu Hybriden zwischen Unterarten. Ein regionaler Jagdverband (Verein Zürcher Jagdaufseher) opponiert jedoch gegen das unnütze Halteverbot solcher „Greifvogelhybriden“, da entwichene Greifvogelhybriden auch im Ausland entweichen und problemlos bei uns einfliegen können. Dieses Verbot entstamme den Partikularinteressen der Wanderfalkenzüchter, welche damit die Absatzmöglichkeiten für ihre artreinen Vögel sichern wollen.

Vogelschutz: Gegen die drei genannten Arten der Liste wird nicht opponiert. Allerdings regen einzelne Verbände das Prüfen weiterer Arten an, so diverse Vogelschutzverbände die Aufnahme der „Rostgans“ (SVS, Nos Oiseaux, ALA) oder des „Schwarzschwans“ (ALA).

Tierschutz: Von Tierschutzseite (STS, regionale Verbände) wird die mit diesem Artikel verbesserte Prävention begrüsst.

Art. 8^{bis} Abs. 6 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 6

⁶ Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.

Der unverändert übernommenen Entfernungspflicht für Neozoen durch die Kantone erwächst keine grundsätzliche Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (GE) fordert, dass im Umgang mit Neozoen ein Unterschied gemacht werden solle zwischen Arten, welche sich bereits in der

Schweiz etabliert haben (z.B. Sikahirsch, Mufflon, Mandarinente) und die sich in der Schweiz noch nicht etabliert haben (z.B. Schwarzkopfruderente); Bei bereits etablierten Neozoen seien Zonen zu definieren, innerhalb denen die bereits etablierte Art und geduldet werden könne, während dieselbe in den anderen Zonen so bekämpft werden müsse, so dass die Art sich nicht ausbreiten könne.

Tierschutz: Verschiedene Tierschutzverbände (STS, STVT regionale Verbände) sowie unterstützende Vogelschutzverbände (SVS) stellen die identische Frage wie der Kanton GE, ob beim Umgang mit fremden Arten nicht unterschieden werden müsste zwischen Neozoen, die längst etabliert sind und solchen, welche als neu noch gestoppt werden können. Bei längst etablierten Neozoen dränge sich aus Tierschutzgründen eine Schonzeit auf, insbesondere dann, wenn die Art bislang nicht als besonders problematisch in Erscheinung getreten sei (z.B. Waschbär). Der WWF fordert dass vorgängig regulativer Eingriffe der wissenschaftliche Beweis erbracht werden müsste, dass diese Regulation langfristig erfolgreich und die Massnahme finanziell tragbar sei. Deshalb beantragt er folgende Änderung von Art. 8 Abs. 6: "*Die Kantone sorgen dafürsoweit möglich entfernen sie diese, (neu) wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Massnahmen finanziell vertretbar und langfristig wirksam sind*".

Landwirtschaft: Von Seiten diverser Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV, SBFV, regionale Verbände) wird ultimativ verlangt, dass ausgesetzte oder entwichene Tiere nicht-einheimischer Arten rigoros zu bekämpfen seien. Dazu haben sie die Kantone obligatorisch zu entfernen. Dazu sei eine entsprechend schärfere Formulierung notwendig.

Ressourcenschutz: Der Verein Wildtierforschung Basel fordert ebenfalls eine konsequentere Entfernungspflicht für die Kantone und regt folgende Formulierung an: "*soweit möglich entfernen sie diese, (neu) insbesondere wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden könnten*".

4.9 Art. 9 JSV „Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten“

Art. 9 Abs. 1 JSV

Art. 9 Abs. 1

¹ Selbsthilfemassnahmen dürfen gegen Tiere folgender Arten ergriffen werden: Stare, Wacholderdrosseln und Amseln.

Die Liste der geschützten Tierarten, gegen welche die Landwirte Selbsthilfemassnahmen ergreifen dürfen, wurde um die Sperlingsarten gekürzt. Dieser Liste erwächst einige Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: Zwei Kantone (GE, ZG) und eine Kantonskonferenz (KBNL) sind der Ansicht, dass sämtliche der noch genannten Vogelarten (Stare, Wacholderdrosseln, Amseln) von der Liste gestrichen werden sollen, dies angesichts der alternativ zur Verfügung stehenden, nicht-letalen Abwehrmethoden. Ein Kanton (BE) fordert, dass Kormorane ausserhalb der Jagdzeit durch jagdberechtigte Berufsfischer im Selbstschutz mittels Abschüssen vergrämt werden können sollen.

Ressourcenschutz: Eine politische Partei (Grüne) und diverse Naturschutzorganisationen (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, ALA, regionale Verbände) und eine wissenschaftliche Institution (Vogelwarte) fordern das Streichen der Wacholderdrossel von der Liste der geschützten Tierarten, gegen welche landwirtschaftliche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden können. Diese Vogelart werde neuerdings auf der roten Liste als verletzlich aufgeführt. Von Seiten Tierschutz (STS, regionale Verbände) wird gar der Antrag gestellt, die landwirtschaftliche Selbsthilfe generell zu verbieten. Dies weil nur Fachpersonen (Wildhüter, Jäger) eine tierschutzgerechte Behandlung und Tötung der Tiere sicher stellen können.

Landwirtschaft: Von Seiten der Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV, regionale Verbände) wird die Einschränkung der landwirtschaftlichen Selbsthilfe abgelehnt. Der Bauer wende dieselbe moderat an, er müsse im Schadenfall jedoch eingreifen können. Gefordert wird von einer Organisation (Prométerre) eine namentliche Erwähnung der Rabenkrähe auf der Liste.

Art. 9 Abs. 2 JSV

Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Bei der Festlegung des Zeitraums tragen sie dem Schutz der Altvögel während der Brutzeit Rechnung.

Der neu eingeführten Forderung nach Respektierung des Muttertierschutzes bei der landwirtschaftlichen Selbsthilfe erwächst Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (TG) beantragt die Streichung des zweiten Satzes von Absatz 2, da der Schutz der Altvögel während der Brutzeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Selbsthilfe in dieser verpflichtenden Form nicht umsetzbar sei weil brütende Altvögel ausserhalb des Nestes unmöglich erkennbar seien. Dieses Ansinnen könne nur dann konsequent umgesetzt werden, wenn man während der Brutzeit generell auf landwirtschaftliche Selbsthilfemassnahmen verzichten würde.

Landwirtschaft: Die Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV, SBFV, regionale Verbände) fordern die Streichung des zweiten Satzes von Absatz 2. Eine Einschränkung des Selbstschutzes in den Perioden der Jungenführung (Muttertierschutz) könne nicht akzeptiert werden. Der Landwirt wende den Selbstschutz moderat an, er müsse jedoch jederzeit eingreifen können. Z.B. falle die Zeit der Krähenschäden am keimenden Mais zeitlich mit der Brutzeit der Rabenkrähe zusammen.

Tierschutz: Die Tierschutzverbände (STS, regionale Verbände) begrüssen den Schutz der Altvögel während der Brutzeit, stellen aber zusätzlich den Antrag, dass die Selbsthilfe auch bei jagdbaren Arten (wie z.B. beim Marder) entsprechend eingeschränkt werden müsse. Dies für den Fall, dass kein allgemeines Verbot der landwirtschaftlichen Selbsthilfe – wie vom STS gefordert - ausgesprochen wird.

Natur- und Vogelschutz: Die Natur- und Vogelschutzverbände (ProNatura, SVS, WWF, ALA) begrüssen den Schutz der Altvögel während der Brutzeit. Die ALA beantragt aber zusätzlich, dass der Schutz auch auf Jungvögel ausgedehnt werden müsse, weshalb in der Vorlage der Begriff "Altvögel" durch den Begriff "Vögel" zu ersetzen sei.

4.10 Art. 10 JSV „Entschädigung und Schadenverhütung“

Art. 10 Abs. 1 JSV

Art. 10 Abs. 1

- ¹ Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:
- a. 80 Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären und Wölfen verursacht werden;
 - b. 50 Prozent der Kosten von Schäden die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden

Dieser Absatz, welcher die Abgeltung des Bundes an Schäden geschützter Tiere regelt, war bislang kein Bestandteil der Vorlage. Verschiedene Organisationen beantragen jedoch eine Anpassung desselben.

Kantone und Kantonskonferenzen: Zwei Kantone (FR, NE) und eine Kantonskonferenz (Suisse Melio) verlangen, dass zukünftig durch Biber verursachte Schäden aber ebenso die zur Verhütung notwendigen Präventionsmassnahmen durch den Bund zu entschädigen seien, wobei der Kanton FR neu eine vollständige Entschädigung (d.h. 100%) fordert. Zwei Kantone (FR, NE) und eine Kantonskonferenz (Suisse Melio) fordern dabei, dass unter Biberschäden neu auch „*Infrastrukturschäden und deren Verhütungsmassnahmen*“, sowie „*indirekte Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen*“ zu verstehen seien. Diese Aspekte seien im Konzept Biber explizit zu nennen. Ein Kanton (BE) fordert, dass neu auch „*Gänsesäger und Graureiher*“ in Art. 10 Abs. 1 JSV als entschädigungspflichtig aufzunehmen seien.

Ressourcenschutz: Eine politische Partei (Grüne) und ein Naturschutzverband (ProNatura) verlangen eine Ergänzung des Abs. 1, in dem Sinne, dass der Bund nur dann zur Entschädigung von Wildschaden der genannten geschützten Tierarten verpflichtet sei, wenn vorgängig Präventionsmassnahmen ergriffen worden seien: Abs. 1: "*Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden folgende Abgeltungen, (neu) sofern alle möglichen Präventionsmassnahmen ergriffen worden sind: ...*" Dies sei wichtig, da beim Umgang mit geschützten Tieren stets folgende Massnahmenkaskade einzuhalten sei: (1) Artenschutz, (2) Prävention, (3) Entschädigung, (4) Eingriffe. (Dies entsprechend von Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV; Art. 1 Bst d und Art. 18 NHG; Art. 1 und Art. 12 Abs. 1 JSG). Gemäss einem Schutzverband (Helvetia Nostra) sei besonders eine konkrete Anwendung bezüglich Herdenschutzmassnahmen wichtig.

Ressourcennutzung: Drei Verbände (Jagd Schweiz, SFV) beantragen die Einführung einer Entschädigungspflicht für Graureiher- und Gänsesägerschäden mittels folgender Ergänzung von Art. 10 Abs.1 Bst. b: "*Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden folgende Abgeltungen, 50 Prozent der Kosten von Schäden die von (neu) Graureihern und Gänsesägern verursacht werden*". Dies aufgrund der regional starken Zunahme dieser Vögel seit dem erstmaligen Inkrafttreten der JSV im Jahre 1988. Der Fischzüchterverband (VSF) fordert ebenfalls eine Entschädigungspflicht von Schäden durch Graureiher. Die Fischzüchter verlangend dabei, dass sie bezüglich der Entschädigung von Schäden und Präventionsmassnahmen durch Fisch fressende Vögel wie die Landwirte bei der Entschädigung von Schäden durch Wolf, Luchs oder Biber zu behandeln seien.

Landwirtschaft: Ein Landwirtschaftsverband (Prométerre) verlangt, dass der Bund Biber-schäden neu nicht mehr zu 50% sondern zu 80% entschädigen soll: Art. 10 Abs. 1 Bst.

a) „80 Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und (neu) Bibern verursacht werden“.

Art. 10 Abs. 5 JSV

Art. 10 Abs. 5

⁵ Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Steinadler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten:

Der Abs. 5 des Artikels 10 JSV, welcher das Verfügen von Massnahmen gegen bestimmte geschützter Tierarten durch das BAFU regelt, war nicht Bestandteil der Revision. Allerdings beantragen einige wenige Organisationen eine Anpassung dieses Absatzes:

Kantone und Kantonskonferenzen: Zwei Kantone (BE, FR) und vier Kantonskonferenzen (JDK, FoDK, KOK, Suisse Melio) fordern, dass das Verfügen von Einzelmassnahmen gegen Biber zukünftig von der Kompetenz des Bundes in Kantonskompetenz übergehen solle.

Ressourcennutzung: Ein Verband (FSV) beantragt, dass das BAFU im Falle erheblicher Schäden zukünftig auch Massnahmen gegen Gänsesäger und Graureiher verfügen können soll mittels folgender Ergänzung von Art. 10 Abs.5: "*Das BAFU kann Massnahmen gegen ... (neu) Graureiher und Gänsesägern verfügen, die erheblichen Schaden anrichten*".

Art. 10 Abs. 6 JSV

Art. 10 Abs. 6

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

Dem neu und umfassender gestalteten Absatz zu den nationalen Konzepten, welche das BAFU für die geschützte Arten nach Art. 10 Abs. 1 JSV erlässt, erwächst keine grundsätzliche Opposition. Hingegen werden zahlreiche Anpassungen und Verbesserungen gefordert.

Ein Kanton (BE) und einige Verbände aus der Ressourcennutzung (JagdSchweiz, SFV, VSF) fordern, dass das BAFU zusätzlich zu den bisherigen Arten noch je ein Konzept zu Graureiher und Gänsesäger verfassen soll (via Nennung dieser beiden Arten in Art. 10 Abs., 1 JSV), wobei auch die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen an Fischzuchtanlagen (inkl. baulichen Veränderungen) geregelt werden sollen.

Art. 10 Abs. 6 Bst. a JSV

Art. 10 Abs. 6 Bst. a

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

a. den Schutz der Arten;

Gegen die geforderte Sicherstellung des Artenschutzes bei der Ausarbeitung der Konzepte geschützter Arten wird kaum opponiert.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (VS) ist jedoch der Meinung, dass funktionierende Fortpflanzungsgemeinschaften bei Grossraubtieren keine zwingende Bedin-

gung zur Regulation sein dürfen, da dies nicht dem Parlamentswillen entspreche, und sich nicht aus dem Gesetz ableiten lasse. Hingegen soll in den Konzepten klar der Wille zu regional und sozio-ökonomisch tragbaren Grossraubtierdichten zum Ausdruck kommen. Die Kantone seien bezüglich der Ausarbeitung dieser Konzepte und bezüglich Schadensschwellen, Verhütungsmassnahmen, Perimeterausscheidungen und Regulierungsmöglichkeit in eidg. Banngebieten zwingend beizuziehen.

Landwirtschaft: Ein Landwirtschaftsverband (Unione Contadine Ticinese) fordert, dass in den Konzepten genügend Ausnahmemöglichkeiten (z.B. bei Schadensschwellen) geschaffen werden, um den regionalen Situationen in den Kantonen gerecht zu werden (entsprechend ihrem Antrag zu drei neuen Buchstaben beim Art. 4 Abs. 1 Bst. h).

Natur- und Vogelschutz: Diverse Natur- und Vogelschutzverbände (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, ALA, SL, regionale Verbände) betonen bereits im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur Vorlage bereits in , dass das BAFU die nationalen Konzepte im Sinne des Verfassungsauftrages zum Artenschutz und aus kantonsübergreifender Perspektive zu erstellen habe.

Art. 10 Abs. 6 Bst. b JSV

Art. 10 Abs. 6 Bst. b

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:
b. die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen;

Die spezifische Nennung der Prävention als wichtigen Konzeptinhalt erfährt keine Opposition. Verschiedene Organisationen melden sich aber zur Definition von Gefährdungssituationen beim Biber und zur Prävention vor Biberschäden.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (SO) und eine Kantonskonferenz (JFK) weisen darauf hin, dass zur nachhaltigen Konfliktlösung mit dem Biber dem Ausscheiden eines genügend grossen Gewässerraums (entsprechend der Gewässerschutzverordnung) eine zentrale Bedeutung zukomme; Konflikte mit dem Biber entstünden hauptsächlich da, wo dieser Raum nicht genügend gross sei (so dass z.B. Wege zu nahe am Gewässer verlaufen). Im Gegensatz dazu betont eine Kantonskonferenz (Suisse Melio), dass das Umlegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweges vom Gewässer weg eine äusserst schwierige, da eigentumsrelevante Angelegenheit sei. Sie fordern eine Anpassung des erläuternden Berichtes in dem Sinne, dass solche Massnahmen erheblichen Aufwand und Kosten verursachen. Sie fordert ebenso, dass im Konzept Biber die möglichen Präventionsmassnahmen an kulturtechnischen Anlagen explizit zu definieren seien.

Politische Parteien: Auch die Grünen halten fest, dass 90% der Konfliktfälle mit Bibern über eine Anpassung des Gewässerraums (gemäss Gewässerschutzverordnung) gelöst werden können, weshalb diese wichtigste Präventionsmassnahme unbedingt in der JSV aufgenommen werden müsse. Die Grünen betonen für den Fall, dass der Art. 4 Abs. 1 Bst. f JSV nicht gestrichen werden sollte, dass sich ihrer Ansicht nach Gefährdungen einzig auf den Menschen beziehen dürfen und dass Infrastrukturanlagen auf Hochwasserdämme, Anlagen direkt im Siedlungsgebiet sowie National- und Kantonsstrassen eingegrenzt werden sollen.

Natur- und Vogelschutz: Verschiedene Schutzorganisationen (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, SL, ALA, Helvetia Nostra) betonen ebenfalls, dass Eingriffe in Biberpopulationen niemals eine langfristige Lösung sein können und dass sich 90% der Biberkonflikte durch eine Anpassung der Gewässer (Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung) viel nachhaltiger und günstiger lösen liessen. Deshalb sei ein expliziter Einbezug der Gewässerschutzverordnung zur nachhaltigen Lösung von Biberkonflikten in die JSV bzw. das Konzept Biber einzubauen. Sie verlangen für den Fall, dass der Art. 4 Abs. 1 Bst. f JSV nicht wie von ihnen gefordert, gestrichen wird, dass die Gefährdungstatbestände auf *"im öffentlichen Interesse stehende Hochwasserschutzdämme, Anlagen im Siedlungsgebiet und National- sowie Kantonsstrassen"* eingegrenzt werden sollen. Dabei betonen sie, dass sie unter dem Begriff Gefährdung ausschliesslich eine Gefährdung des Menschen verstehen.

Art. 10 Abs. 6 Bst. c JSV

Art. 10 Abs. 6 Bst. c

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:
c. die Förderung von Verhütungsmassnahmen;

Die spezifische Nennung der Förderung von Präventionsmassnahmen als Konzeptinhalt erfährt keine grundsätzliche Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: Eine Kantonskonferenz (SuisseMelio) fordert, dass nicht nur Förderung sondern auch die Finanzierung präventiver Massnahmen gegen Biber Schäden an kulturtechnischen Anlagen im Buchstaben erwähnt werden soll, d.h. die *„Förderung von Verhütungsmassnahmen (neu) und deren Entschädigung“*. Weiter sei die Entscheidungskompetenz betreffend der sinnvollen Präventionsmassnahmen an die Kantone zu delegieren, und die sinnvollen Präventionsmassnahmen an kulturtechnischen Anlagen seien im Konzept Biber explizit zu definieren seien.

Landwirtschaft: Verschiedene Landwirtschaftsverbände (SZV, SZZV, VSF) fordern ebenfalls, dass die Finanzierung von Vergütungsmassnahmen explizit zu nennen sei mittels Ergänzung von Bst.c): *"Die Förderung (neu) und die Finanzierung von Verhütungsmassnahmen"*.

Naturschutz: Einige Naturschutzverbände (Helvetia Nostra, regionale Verbände) fordern, dass der Buchstabe c) mit konkreten Forderungen an die Prävention ergänzt werden soll. c) *„ Die Förderung (neu) und die konkrete Anwendung von Präventionsmassnahmen, besonders die ständige Behirtung gesömmerter Nutztiere“*

Art. 10 Abs. 6 Bst. d JSV

Art. 10 Abs. 6 Bst. d

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:
d. die Ermittlung von Schäden und deren Entschädigung;

Der Aspekt, dass die Entschädigung in den Konzepten aufgeführt werden soll, erfährt keinen grundsätzlichen Widerstand.

Kantone und Kantonskonferenzen: Zwei Kantone (FR, NE) und eine Kantonskonferenz (SuisseMelio) fordern, dass das Konzept Biber explizit die Vergütung von Infrastruktur-

schäden und entsprechender Verhütungsmassnahmen regelt. SuisseMelio fordert weitergehend, dass die Entscheidungskompetenz betreffend Entschädigungen an die Kantone delegiert werde und dass im Biberkonzept aufgeführt werden müsse, dass bei der Ermittlung von Schäden und deren Entschädigung die Kosten zur Behebung der Biber-schäden an kulturtechnischen Anlagen berücksichtigt werden.

Politische Parteien: Eine politische Partei (Grüne) fordert, dass die Entschädigungspflicht von Infrastrukturschäden durch Biber im Bundesrecht geprüft werden müsse.

Fischerei: Der Verband Schweizer Fischzüchter (VSF) fordert, dass Schäden durch Graureiher in Fischzuchtanlagen entschädigungspflichtig werden sollen. In dem vom VFS geforderten Konzept Graureiher sei ebenfalls die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen an Fischzuchtanlagen (inkl. baulichen Veränderungen) zu regeln. Fischzüchter seien bei Graureiherschäden wie Bauern bei Schäden durch Wölfe zu behandeln.

Landwirtschaft: Ein Landwirtschaftsverband (Unione Contadine Ticinese) fordert, dass bei der Schadenermittlung die aktuellen Betriebsdaten verwendet werden über folgende Ergänzung des. Bst. d) " *Die Ermittlung von Schäden (neu) mit Hilfe der aktuellen Betriebszahlen und deren Entschädigung.*" Dadurch würde es möglich, die Entschädigung von Grossraubtierschäden alleine aufgrund fehlender Nutztiere vorzunehmen (und nicht bloss aufgrund effektiv vorgewiesener Risse) weshalb zukünftig auch nicht auffindbare Risse und verschwundene Tiere entschädigt werden könnten.

Art. 10 Abs. 6 Bst. e JSV

Art. 10 Abs. 6 Bst. e

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:
e. - die Voraussetzung für die Vergrämung, den Fang oder den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären, Wölfe oder Luchse;

Ein ganz zentraler Aspekt der nationalen Konzepte ist das Definieren von Schadensschwellen, möglichen Eingriffsgebieten und weiteren Bedingungen bezüglich allfälligen Einzel- oder Regulationsmassnahmen, d.h. Fang oder Abschuss, geschützter Tiere. Dass diese wichtigen Aspekte deshalb in den nationalen Konzepten definiert werden müssen, erfährt kaum grundsätzliche Opposition. Für diesen Buchstaben gingen jedoch im Detail diverse Änderungsvorschläge ein.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (GL) fordert für den Fall dass der Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV nicht gestrichen wird, dass die Konzepte klar und nachvollziehbar definieren müssen, wann Einbussen bei Regaleinnahmen als „hoch“ eingestuft werden und somit einen Eingriff in Bestände geschützter Arten rechtfertigen. Ein Kanton (VD) erwähnt, dass die Kompetenz zu Einzelanschüssen von Luchsen, Wölfen und Bären seit 2003 bei den Kantonen liege. Aus diesem Grund sei die genannte Anhörung des BAFU bei Einzelmassnahmen gegen diese Tiere aus dem Verordnungstext zu streichen. Ein Kanton (VS) fordert, dass der Einbezug der Kantone bei der Ausgestaltung der Konzepte zwingend sei.

Jagd: JagdSchweiz fordert, dass der Absatz folgendermassen ergänzt wird, mit (neu) Bst. e) „ *Voraussetzung für ... (neu) für die Regulierung der Bestände*“.

Fischerei: Der VSF fordert, dass in den von ihm geforderten nationalen Konzept Graureiher die Einführung von Spezial-Abschüssen für Graureiher in Fischzuchtanlagen vorgesehen werden soll.

Natur- und Vogelschutz: Von Seiten diverser Natur- und Vogelschutzverbände (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, ALA, SL, regionale Verbände) wird dieser Buchstabe im Grundsatz begrüsst. Sie haben auch Verständnis dafür, dass zum Definieren dieser Aspekte eine gewisse Flexibilität nötig sei; Es sei aber unverzichtbar, dass die Kriterien für die Massnahmen im Rahmen der Revision der Konzepte detailliert, sowie fachlich nachvollziehbar und begründbar festgelegt und bei den Interessenverbänden abgestützt werden. Diese Verbände fordern aber auch klar die Streichung sämtlicher Ergänzungen (d.h. Voraussetzung für Eingriffe, Schadenschwellen) in diesem Buchstaben, welche eine logische Konsequenz zu Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 Bst g (Regaleinbussen) darstellen. Diese seien obsolet, da die Verbände diesen Regulierungsgrund grundsätzlich ablehnen. Helvetia Nostra verlangt zusätzlich, dass bei der zuletzt im Buchstaben aufgeführten „Anhörung des BAFU“ der Zusatz „*bei Massnahmen gegen einzelne Bären, Wölfe und Biber*“ zu streichen sei.

Einzelpersonen: Eine Einzelperson (Dominique Bonny, VD) verlangt, dass als Regulationsmassnahme nicht nur der Fang und der Abschuss aufgeführt werden, sondern auch die Kastration/Sterilisation allfällig gefangener Grossraubtiere, so z.B. Luchse im Zuge wissenschaftlicher Fangaktionen.

Art. 10 Abs. 6 Bst. f JSV

Art. 10 Abs. 6 Bst. f

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:
f. die interkantonale Koordination der Massnahmen;

Insgesamt erwächst der Nennung der interkantonalen Koordination als wichtigen Konzeptpunkt keine grundsätzliche Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (GE) verlangt zusätzlich dass die internationale Koordination über die Landesgrenzen hinweg speziell zu nennen sei.

Jagd: JagdSchweiz ist ebenfalls der Ansicht, dass die internationale Koordination über die Landesgrenzen hinweg erwähnt werden müsse.

Naturschutz: Zwei Verbände (ProNatura, Gruppe Wolf Schweiz) betonen die grosse Bedeutung der interkantonalen und internationalen Koordination der Massnahmen. Da sich Wildtiere an keine politisch- administrativen Grenzen halten, fordern sie an dieser Stelle eine Optimierung der interkantonalen Kompartimente (IKK). Solche Kompartimente sollen dabei stets aus mehreren Kantonen bestehen wobei sich diese Neuausscheidung v.a. am Wolf als hochmobilem Tier zu orientieren habe.

Art. 10 Abs. 6 Bst. g JSV

Art. 10 Abs. 6 Bst. g

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:
g. Neue Forderung anlässlich der Anhörung (*angestrebte Verbreitung; regionale Schadensschwellen*);

Zwei Organisationen verlangen die Einführung eines neuen Buchstabens g) bei diesem Absatz zu den nationalen Konzepten.

Jagd: JagdSchweiz fordert, dass der ihrer Ansicht nach besonders wichtige Aspekt der angestrebten Verbreitung der Konfliktarten eingefügt werden müsse: (neu) Bst. g) "*die angestrebte Verbreitung der Arten*". In diesem Zusammenhang betont Jagd Schweiz, dass es falsch sei, für jedes Kompartiment künstlich festgelegte Zahlen zu Wölfen und Wolfsrudeln zu bestimmen. Diese Arten müssen nach Ansicht dieser Organisation nicht überall vorkommen. Vielmehr sollen Grossraubtiere in der Kulturlandschaft nur dort vorkommen, wo sie weitgehend schadenfrei (definiert als Schäden an Nutz- und Wildtieren) integriert werden können. Es seien nicht die traditionellen Nutzungsformen welche sich an die Präsenz von Grossraubtieren anzupassen haben, das Gegenteil sei vielmehr der Fall. Aus diesem Grund sei eine internationale Betrachtungsweise der Grossraubtierpopulation wichtig: Wenn das Überleben dieser Arten nämlich international gesichert sei, indem z.B. grössere Bestände in unseren Nachbarländern vorkommen und dieser Bestand für das Überleben der Art ausreiche, dann brauche es bei uns keine dieser Grossraubtiere. Dies umso weniger, als die Alpenpopulationen von Wolf, Luchs oder Braunbär keine genetisch besonderen, deshalb bei uns zu erhaltenden, Unterarten darstellen.

Landwirtschaft: Ein Landwirtschaftsverband (Unione Contadine Ticinese) fordert, dass in den Konzepten die von ihm geforderten neuen Regulationsgründe (entsprechend ihrem Antrag zu drei neuen Buchstaben bei beim Art. 4 Abs. 1 Bst. h) definiert und dabei auch Ausnahmemöglichkeiten (z.B. bei Schadensschwellen) geschaffen werden, um den regionalen Situationen in den Kantonen gerecht zu werden.

4.11 Art. 11 JSV „Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel“

Art. 11 Abs. 2 JSV

Art. 11 Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel

² Das BAFU unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die praxisorientierte wildbiologische und ornithologische Forschung, insbesondere Untersuchungen über den Artenschutz, die Beeinträchtigung von Lebensräumen, über Wildschäden und Krankheiten wildlebender Tiere.

Der Artikel zu Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel wurde in der Vorlage bislang nicht behandelt.

Eine Organisation (Jagdschweiz) verlangt jedoch eine Anpassung dieses Absatzes, damit das BAFU neu speziell das Monitoring der Grossraubtiere sowie die Prädationsforschung unterstützen könne: (neu) Überschrift Art. 11: „*Monitoring und Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel*“. Neu folgende inhaltliche Ergänzung von Abs. 2: "*Das BAFU unterstützt... wildbiologische und ornithologische (neu) Überwachung und*

Forschung und insbesondere (neu) das Monitoring und die Untersuchung Wildschäden, (neu) Prädation und Krankheiten wildlebender Tiere."

4.12 Art. 21 JSV „Übergangsrecht“

Art. 21 JSV

Art. 21

Aufgehoben

Neue Forderung anlässlich der Anhörung (Wildruhezonen, Halteverbote, Prüfung Jagdhunde)

Der Aufhebung des Rebhuhn Moratoriums erwächst einige Opposition, welche inhaltlich bereits in Art. 3^{bis} Abs. 1 JSV thematisiert wurde.

Umsetzung Wildruhezonen: Eine politische Partei (Grüne) und eine Naturschutzorganisation (ProNatura) fordern, dass zusätzlich im Übergangsrecht eine Bestimmung aufzunehmen sei, welche die Kantone verpflichtet, bis 2015 die Potentialgebiete für Wildruhezonen auszuweisen.

Umsetzung Halteverbote: Ein Kanton (BS) verlangt bezüglich den in Art. 8bis Abs. 5 JSV ausgesprochenen Halteverboten von drei Tierarten eine Übergangsfristen definiert werden müsse, bis wann bestehende und ausnahmsweise bewilligte Haltungen aufzulösen seien. Als Übergangslösung wären die Tiere zwischenzeitlich zu Sterilisieren und nach dem Ableben dürfe es keinen Ersatz geben.

Umsetzung Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden: Der Dachverband des Schweizerischen Hundewesens (TKJ-SKG) verlangt für seine neu geforderte Bestimmung zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, ein Übergangsfrist, innerhalb derselben die Kantone folgende Bestimmung umzusetzen haben: (neu) Art. 2 Abs. 1 Bst. n JSV: "*verboten ist: ungeprüfte Jagdhunde zu verwenden für die Nachsuche auf alle Wildarten, die Baujagd und für das Vorstehen von Federwild*".

4.13 II Änderung bisherigen Rechts

Art. 7 Abs. 4 VEJ

Art. 7 Abs. 4 VEJ

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie sorgt dafür, dass in den Themenkarten (Skitouren- und Wanderkarten) die Wildruhezonen sowie die darin begeh- und befahrbare Routen bezeichnet sind.

Über eine Änderung bisherigen Rechts wird eingeführt, dass die Jagdbanngebiete sowie die darin begehbareren Routen in den Landeskarten gedruckt werden und dass dieser Druck an Swisstopo delegiert wird. Dieser Bestimmung erwächst eine gewisse Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (UR) erwähnt, dass der rechtliche Status der Wildruhezonen und der VEJ Gebiete klar verschieden sei, wobei Wildruhezonen i.d.R. den höheren Schutzstatus vor Störungen und die wesentlich konkreteren Schutzbestimmungen enthalten (normalerweise seien dies Verbot für Skifahrer, Schneeschuh-

läufer, Fussgänger, Hängegleiter) als die VEJ Gebiete (in welchen gemäss Art. 5 nur das Skifahren ausserhalb markierter Routen verboten sei). Deshalb müsse für VEJ Gebiete entweder das gesamte Verfahren für Wildruhezonen durchlaufen werden, oder aber Art. 5 VEJ müsse mit zusätzlichen verbotenen Sportarten erweitert werden, so dass in VEJ Gebieten dieselben Sportarten wie in Wildruhezonen eingeschränkt werden.

Jagd Schweiz fordert, dass die gedruckten Karten von Swisstopo mit den kantonalen Jagdbanngebieten zu ergänzen seien: Art. 7 Abs. 4 VEJ "*Das Bundesamt für Landestopografie sorgt dafür,bezeichnet sind; (neu) Die Karte enthält die eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebiete*". Damit würde das gesamte schweizerische Netz an jagdfreien Schutzgebieten ersichtlich.

Tourismus: Der SAC führt aus, dass er bislang von Swisstopo im Rahmen der periodischen Neuauflage der Skitourenkarten zu den aufgeführten Routen angehört worden sei. Gemäss der Vorlage sei neu das BAFU für das Routennetz innerhalb der eidg. Jagdbanngebiete und der Ruhezonen für Wildtiere zuständig (Anhang zur GeoIV). Deshalb sei analog zu den Wildruhezonen zu gewährleisten, dass der SAC zum begeh- und befahrbaren Routennetz weiterhin angehört wird und das Routennetz von Amtes wegen oder auf begründeten Antrag hin angepasst werden kann. Der SAC fordert dazu folgenden neuen Absatz 5 in Art. 7 der VEJ: "*(neu) Vor der Bezeichnung der begeh- und befahrbaren Routen ist der Schweizer Alpen-Club SAC anzuhören; Die bezeichneten Routen sind von Amtes wegen periodisch oder auf begründeten Antrag hin den veränderten Verhältnissen anzupassen.*" Solche Anträge sollen z.B. aufgrund des jährlichen Updates der Schutzgebietsdaten auf dem Geoportal des Bundes erfolgen können.

Anhang I GeoIV

*Anhang I GeoIV
Tabelle, Identifikator 170 und 179.*

Diesen neuen Identifikatoren erwächst keine Opposition.

4.14 Varia

Verschiedene Verbände und Organisationen haben im Rahmen der Anhörung noch weitere Anliegen platziert. Diese werden in der Folge aufgelistet:

Strafverfahren (Ordnungsbussen):

Zwei Kantone (AR, SG) und eine Kantonskonferenz (JFK) wünschen die Einführung eines vereinfachten Strafverfahrens (Ordnungsbussensystem) auf Bundesebene, insbesondere um Übertretungen im Bereich der Wildruhegebote zu ahnden.

Inkraftsetzung:

Ein Kanton verlangt mit Nachdruck eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013 oder frühestens auf den 1. Juni 2012, damit die Kantone die Umsetzung sorgfältig behandeln können, so z.B. Schonzeitregelung beim Schwarzwild.

Erläuterungsbericht:

Ein Kanton (TG) verlangt, dass der Erläuterungsbericht auf die definitive verabschiedete Version der JSV anzupassen sei, da derselbe für die Vollzugspraxis in den Kantonen sehr bedeutend sei.

Zäune / Elektrozäune:

Ein Kanton (ZH) verlangt eine Bestimmung, wonach Zäune, u.a. elektrifizierte Mobilzäune, so zu erstellen und zu unterhalten seien, dass sie für Wildtiere keine Gefahr darstellen.

Eine ähnliche Forderung stellt der Verein Zürcher Jagdaufseher: Er fordert, dass der Umgang mit ungenutzten landwirtschaftlichen Zäunen (z.B. Flexinetzen) im Bundesrecht geregelt werden müsse, insbesondere die Pflicht zum Entfernen von ungenutzten Zäunen, oder das Abstellen des Stroms wenn die Koppel nicht genützt wird; Weiter fordert dieser Verein, dass in landwirtschaftlichen Zäunen verendetes Wild als Wildschaden zu betrachten sei, weshalb der verursachende Landwirt bei Zaununfällen mit Wild einen Schadenersatz zu leisten habe. Diesbezüglich seien auch Entschädigungsansätze einzuführen (Art. 23. JSG).

In eine ähnliche Richtung geht die Forderung einer Einzelperson (Steven Diethelm SZ) : Er stellt dem Antrag zur Regelung des Umgangs mit Elektrozäunen in der Landschaft im Jagdrecht, da der kantonale Vollzug mit der Frage der für Wildtiere problematischen Zunahme von Elektrozäunen in der Landschaft stark beschäftigt sei. Deshalb beantragt er den Strafartikel des JSG so zu ergänzen, dass problematische Auswüchse dieser Zäune verringert werden können. Er fordert ein Ergänzen des Strafartikels Art. 18 Abs. 1 Bst. i JSG: *Verboten ist "(1) das Stehenlassen von Flexinetzen ohne Schafe darin zu halten; (2) das Einzäunen von Schutzgebieten mit stromführenden Flexinetzen; (3) das Einzäunen von Wäldern mit Flexinetzen; (4) das unbeaufsichtigte Stehenlassen von Flexinetzen"*.

Biberschäden:

Ein Kantonskonferenz (SuisseMelio) und zwei Kantone (FR, NE) und eine politische Partei (Grüne) fordern die Anpassung der eidg. Jagdgesetzgebung an geeigneter Stelle, sodass künftig durch Biber verursachte Infrastrukturschäden entschädigt werden können.

Finanzierung Herdenschutz:

Zwei Verbände des Berggebietes (SAB und SAV) fordern mit Nachdruck, dass der Herdenschutz im Jagdgesetz verankert wird und damit die gesetzlichen Grundlagen zu dessen Finanzierung geschaffen wird. Sie betonen, dass ein wesentliches Element im Umgang mit Grosskarnivoren die Prävention von Übergriffen auf Nutztiere ist (durch angepasste Weidesysteme und Herdenschutz). Während das revidierte Landwirtschaftsgesetz vorbeugende Weidesysteme bereits fördere (Umtriebsweide, Behirtung), so fehle hingegen eine gesetzliche Grundlage zur Unterstützung des Herdenschutzes im JSG wodurch die vorgeschlagene Revision der Jagdverordnung unvollständig sei. Sie unterstützen in diesem Zusammenhang den Vorschlag in der Vernehmlassung zur AP 2014/17 zur gesetzlichen Änderung des JSG.

Ausbildung Jagdhunde:

Die nationale Fachorganisation des Hundewesens (SKG) betont, dass der Einsatz von Jagdhunden nur dann effizient und dem bejagten Wild gegenüber fair und auch tier-

schutzrelevant sei, wenn von den Jagdhunden und von ihren Führern eine durch eine Prüfung abgeschlossene Ausbildung vorliege. Sie beantragt daher, dass die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden grundsätzlich und im Hinblick auf die Tierschutzrelevanz in der Jagdverordnung zu verankern sei (so wie sie dies z.B. in Art. 2 JSV fordert: *"verboten ist: ungeprüfte Jagdhunde zu verwenden für die Nachsuche auf alle Wildarten, die Baujagd und für das Vorstehen von Federwild"*). Diese Bestimmung setze jedoch voraus, dass die dazu nötigen Übungs- und Prüfungsmöglichkeiten nicht via Bestimmungen des Tierschutzrechts verhindert würden.

Die grosse Bedeutung guter Jagdhunde wie auch die Tierschutzrelevanz und Wichtigkeit von deren guter Ausbildung wird auch von verschiedenen Kantonen (AR, NW, OW, SO, ZH) und Kantonskonferenzen (JDK, FoDK, KOK, JFK) betont.

Ebenso fordern einzelne Landwirtschaftsverbände (SoBV), dass ganz gezielt Ausbildungsmöglichkeiten für Jagdhunde zur Wildscheinjagd geschaffen werden müssen (Saugatter). Wie das Beispiel Deutschland zeige, lasse sich damit die Effizienz der Schwarzwildbejagung und -regulierung steigern. Verlangt wird in diesem Sinne auch eine entsprechende Anpassung der Jagd- und Tierschutzverordnung.

Revision WZVV:

Der Fischereiverband fordert, dass zusätzlich zur laufenden JSV Revision die WZVV Revision umzusetzen sei, entsprechend der Motion 09.3723 N.

Tierschutz auf der Jagd:

Der Schweizer Tierschutz mitsamt seinen Regionalverbänden stellt mehrere weitergehende Forderungen an die JSV:

Allgemeiner Tierschutzartikel: Der STS und seine regionalen Verbände, unterstützt von den Naturschutzverbänden (WWF, SVS, partiell auch ProNatura und Grüne) fordern die Einführung eines allgemeinen Tierschutzartikels in der JSV mit folgendem Wortlaut:

- 1) Die Kt. sorgen dafür, dass bei der Ausübung der Jagd die Grundsätze des Tierschutzes - insbes. Art. 4 Abs. 2 TSchG - beachtet werden (ungerechtfertigte Angst oder Schmerzen, Würde verletzen). Die zugelassenen Jagdformen müssen eine möglichst geringe Störung und Beeinträchtigung der Wildtiere sowie eine rasche und sichere Tötung derselben gewährleisten. Die Kt. regeln insbesondere:
 - a) die zulässigen Jagdformen und Hilfsmittel unter Beachtung von Art. 1 JSV;
 - b) die Durchführung und die Anzahl von Bewegungsjagden pro Saison und Gebiet (Forderung STS: max. 2 Bewegungsjagden / Gebiet und Jahr);
 - c) den periodischen Nachweis der Treffsicherheit aller aktiv jagenden Personen;
 - d) die maximale Schussdistanzen für Kugel-, Schrot- und Flintenlaufmunition;
- 2) Die Kantone schaffen genügend und geeignete Ruhegebiete für Wildtiere und legen für alle Wildarten Schonzeiten fest.

Nachsuchenstatistik: Zusätzlich fordert der STS (unterstützt von WWF, SVS sowie den nationalen und regionalen Tierschutzorganisationen) die Einführung einer öffentlich zugänglichen Statistik, welche über den Erfolg von Nachsuchen, aufgetrennt nach Verkehrsunfällen und Jagd, Auskunft gibt.

Abschuss von streunenden Katzen und Hunden: Weiter fordert der STS (unterstützt von WWF, SVS sowie den nationalen und regionalen Tierschutzorganisationen) die Einschränkung des Abschusses von streunenden Hunden und Katzen: Dies dürfe nur durch

die Wildhut und nur nach vorangehender Warnung an die Besitzer erfolgen. Im Verbreitungsgebiet der Wildkatze sei der Abschuss von Katzen vollständig zu verbieten.

Alkoholverbot auf der Jagd:

Helvetia Nostra stellt den Antrag, dass die Jagdausübung unter Alkohol- oder Drogen Einfluss streng verboten wird (z.B. über eine Neuschaffung einer Bestimmung in Art. 2 Abs. 4 JSV), wobei eine Grenze von 0.5 Promille gelten solle; Übertretungen würden mit Bussen oder Patententzug bestraft.

Identisch fordert auch eine Einzelperson (Steven Diethelm SZ) ein Verbot des Jagens unter Alkoholeinfluss über eine Anpassung von Art. 18 Abs. 1 Bst. k JSG: *Verboten ist...." das Jagen unter Alkoholeinfluss"*.

Jagdaufseher und Wildhüter:

Der Verein Zürcher Jagdaufseher fordert eine Verbesserung des Vollzugs der Jagdgesetzgebung in den Revierkantonen. Dazu sei es unverzichtbar, dass die Jagdaufseher der Revierkantone mit den staatlichen Wildhütern der Patentkantone gleichgestellt werden, so z.B. bezüglich Ausbildung und Weiterbildung, Vereidigung und bezüglich Mitgliedschaft bei der gerichtlichen Polizei. Ohne eine korrekte Ausbildung und Vereidigung der Jagdaufseher könne der Vollzug der Jagdgesetzgebung in den Revierkantonen nicht gewährleistet werden.

Kulturerbe Schweizer-Laufhunderassen:

Eine Jagdorganisation (GDFV) fordert, dass sich die revidierte JSV unbedingt dem Erhalt unserer Schweizer Laufhunderassen (Schwyzer-, Berner-, Luzerner- und Juralaufhunde) annehmen müsse. Dieses uralte Kulturgut der Schweizer Laufhunde sei mittlerweile im Verschwinden begriffen. Diese Rassen stellen aber einen wesentlichen Bestandteil der helvetischen Biodiversität dar und seien unbedingt zu erhalten. Um ihren Erhalt zu fördern seien Möglichkeiten zu schaffen, damit sich diese Hunde während viel längerer Zeit als heute und in speziell dazu auszuscheidenden Gebieten jagdlich austoben können.

5 Liste der teilnehmenden Organisationen

Im Rahmen der Anhörung haben sich folgende Behörden, Organisationen, Verbände und Personen geäußert:

Behörden und politische Organisationen

Kantone	Kürzel	Ebene
Kanton Aargau	Kt. AG	
Kanton Appenzell Innerrhoden	Kt. AI	
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Kt. AR	
Kanton Bern	Kt. BE	
Kanton Baselland	Kt. BL	
Kanton Baselstadt	Kt. BS	
Kanton Freiburg	Kt. FR	
Kanton Genf	Kt. GE	
Kanton Glarus	Kt. GL	
Kanton Graubünden	Kt. GR	
Kanton Jura	Kt. JU	
Kanton Luzern	Kt. LU	
Kanton Neuenburg	Kt. NE	
Kanton Nidwalden	Kt. NW	
Kanton Obwalden	Kt. OW	
Kanton Sankt Gallen	Kt. SG	
Kanton Schaffhausen	Kt. SH	
Kanton Solothurn	Kt. SO	
Kanton Schwyz	Kt. SZ	
Kanton Thurgau	Kt. TG	
Kanton Tessin	Kt. TI	
Kanton Uri	Kt. UR	
Kanton Waadt	Kt. VD	
Kanton Wallis	Kt. VS	
Kanton Zug	Kt. ZG	
Kanton Zürich	Kt. ZH	
Kantonskonferenzen		
Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	BPUK	
Forstdirektorenkonferenz	FoDK	
Jagddirektorenkonferenz	JDK	
Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz	JFK	
Kantonsoberförsterkonferenz	KOK	
Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	KBNL	
Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung	SuisseMelio	

Politische Parteien		
Grüne / Les Verts		
Eidg. Kommissionen		
Eidg. Kommission für Natur- und Heimatschutz	ENHK	
Bundesämter		
Bundesamt für Veterinärwesen	BVET	

Verbände „Ressourcennutzung“

Landwirtschaft / Berggebiete		
Schweizerischer Bauernverband	SBV	national
Schweizerischer Schafzuchtverband	SZV	national
Schweizerischer Ziegenzuchtverband	SZZV	national
Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband	SAV	national
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Berggebiet	SAB	national
Solothurner Bauernverband	SoBV	regional
Prométerre VD		regional
Solidaritätsfonds Luzerner Bergbevölkerung		regional
Unione Contadini Ticinesi	UCT	regional
Waldwirtschaft		
Schweizerischer Forstverein	SFV	national
Waldwirtschaft Schweiz		national
IG Schutzwald Gantrisch		regional
„Wirtschaft“		
Centre patronal		regional
Aqua Nostra		regional
Jagd		
Jagd Schweiz		national
Association Suisse des Bécassiers	ASB	national
Schweizerische Falknervereinigung		national
Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der SKG	TKJ-SKG	national
Schweizerischer Büchsenmacher- und Waffenhändlerverband		national
Verein Zürcher Jagdaufseher		regional
Groupement pour la défense de la faune vaudoise (GDFV)	GDFV	regional
Fischerei		
Schweizerischer Fischereiverband	SFV	national
Schweizerischer Berufsfischerverband	SBFV	national
Verband Schweizer Fischzüchter	VSF	national
Tourismus / Sport		
Swissmobil		national
mountain wilderness		national
Schweizer Wanderwege		national

Schweizer Alpenclub	SAC	national
Swiss Olympic		national
Swiss Cycling		national
Swiss Orienteering		national
Schweizer Bergführerverband		national
Seilbahnen Schweiz		national

Verbände „Ressourcenschutz“

Naturschutz / Vogelschutz		
ProNatura		national
WWF		national
Schweizer Vogelschutz	SVS	national
Nos Oiseaux		national
Stiftung Landschaftsschutz	SL	national
ALA	ALA	national
Helvetia Nostra		national
Stiftung ProBartgeier		national
Schwyzer Vogelschutz		regional
Birdlife ZH		regional
Berner Vogelschutz		regional
Birdlife Aargau		regional
Sorbus		regional
BirdLife Luzern		regional
Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband		regional
Cercle Ornithologique des Montagnes Neuchâtelaises	COMON	regional
Cercle Ornithologique de Fribourg	COF	regional
Gruppe Wolf Schweiz		regional
Cercle des sciences naturelles Nyon - La Côte		regional
Fauna VS		regional
Cercle des Sciences naturelles Vevey-Montreux		regional
Société des sciences naturelles du pays de Porrentruy		regional
Wildtierforschung Basel		regional
Tierschutz		
Schweizer Tierschutz	STS	national
Ligue Suisse Contre La Vivisection		national
Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz	STVT	national
Tierschutzverein Obersimmental		regional
Tierschutzverein Saanenland		regional
Tierschutz Oberwallis		regional
Tierschutzverein Uster + Umgebung		regional
Aargauischer Tierschutzverein		regional

Tierschutzverein Winterthur		regional
Graubündner Tierschutzverein		regional
Tierschutzverein Sirmach und Umgebung		regional
Société protection des animaux La Chaux-de-Fonds		regional
Société protection des animaux de la côté à Nyon		regional
Tierschutzverein Zug		regional
Tierschutz Linth		regional
Gerenu Stiftung für Tierschutz		regional
Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung		regional
Société protectrice des Animaux Neuchâtel et environs		regional
Tierschutzverein Frauenfeld und Umgebung		regional
Tierschutzverein Frutigen		regional
Société Protection des Animaux Le Locle		regional
Consularia Treuhand		regional
SOS Chats		regional
Société fribourgeoise pour la protection des Animaux		regional
Société Vaudoise pour la protection des animaux		regional
Tierschutzverein Nidwalden		regional
Club der Rattenfreunde		regional
Schaffhauser Tierschutz		regional
Fachorganisationen Wissenschaft		
Schweizerische Vogelwarte		national
Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie	SGW	national
Einzelpersonen		
Steven Diethelm (SZ)		regional
Dominique Bonny (VD)		regional